



Urteil vom 16. Dezember 2021

Berufungskammer

Besetzung

Richter Olivier Thormann, Vorsitzender,
Thomas Frischknecht und Marcia Stucki,
Gerichtsschreiber Sandro Clausen

Parteien

1. **A.**, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Konrad
Jeker

Berufungsführer / Beschuldigter

2. **B.**, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Lukas
Bürge

Berufungsführer / Beschuldigter

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwalt
des Bundes Kaspar Büniger

Berufungsgegnerin

Gegenstand

Widerhandlungen gegen Art. 2 des Bundesgesetzes
über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und
«Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen

Berufungen (vollumfänglich) vom 2. bzw. 3. November 2020 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.7 vom 27. Oktober 2020

Die Berufungskammer erkennt:

- I. Auf die Berufung des Beschuldigten A. gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.7 vom 27. Oktober 2020 wird eingetreten.
- II. Auf die Berufung des Beschuldigten B. gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.7 vom 27. Oktober 2020 wird eingetreten.
- III. Die Berufung des Beschuldigten A. gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.7 vom 27. Oktober 2020 wird teilweise gutgeheissen.
- IV. Die Berufung des Beschuldigten B. gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.7 vom 27. Oktober 2020 wird teilweise gutgeheissen.
- V. Das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.7 vom 27. Oktober 2020 wird teilweise bestätigt und wie folgt angepasst (**nachfolgend in fetter Schrift**):
 - I. A.
 1. A. wird schuldig gesprochen der Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen.
 2. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von **16** Monaten, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von **2** Jahren.
 3. **[als nunmehr gegenstandslos aufgehoben]**
 4. A. werden Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 7'246.50 auferlegt.
 5. A. wird keine Entschädigung ausgerichtet.
 6.
 - 6.1 Rechtsanwalt Lorenz Hirni wird für die amtliche Verteidigung von A. im Verfahren SK.2017.49 mit Fr. 24'547.20 (inkl. MWSt) von der Eidgenossenschaft entschädigt.

6.2 Rechtsanwalt Konrad Jeker wird für die amtliche Verteidigung von A. im Verfahren SK.2020.7 mit Fr. 12'930.00 (inkl. MWSt) von der Eidgenossenschaft entschädigt.

6.3 A. wird verpflichtet, der Eidgenossenschaft die **Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Verfahren SK.2017.49 (Fr. 24'547.20)** zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. **Die Kosten für die amtliche Verteidigung im Verfahren SK.2020.7 (Fr. 12'930.00) werden definitiv auf die Staatskasse genommen.**

II. B.

1. B. wird schuldig gesprochen der Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen.

2. B. wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu Fr. 30.00 als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 4. Oktober 2018**, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren.

3. **[als nunmehr gegenstandslos aufgehoben]**

4. B. werden Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 7'160.00 auferlegt.

5. B. wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.

6. Rechtsanwalt Lukas Bürge wird für die amtliche Verteidigung von B. mit insgesamt Fr. 39'538.00 (Fr. 29'600.00 bezüglich Verfahren SK.2017.49 und Fr. 9'938.00 bezüglich Verfahren SK.2020.7) (inkl. MWSt) von der Eidgenossenschaft entschädigt.

B. wird verpflichtet, der Eidgenossenschaft die **Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Verfahren SK.2017.49 (Fr. 29'600.00)** zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. **Die Kosten für die amtliche Verteidigung im Verfahren SK.2020.7 (Fr. 9'938.00) werden definitiv auf die Staatskasse genommen.**

VI. **Kosten und Entschädigungen**

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 8'000.00 (Gerichtsgebühr inkl. Auslagen) werden im Betrag von Fr. 3'600.00 dem Beschuldigten A. und im Betrag

von Fr. 3'000.00 dem Beschuldigten B. auferlegt und im Übrigen (Fr. 1'400.00) vom Staat getragen.

2. Rechtsanwalt Konrad Jeker wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 10'147.40 (inkl. MWSt) entschädigt.

A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers im Umfang von Fr. 9'132.60 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

3. Rechtsanwalt Lukas Bürge wird für die amtliche Verteidigung von B. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 6'929.10 (inkl. MWSt) entschädigt.

B. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers im Umfang von Fr. 5'196.80 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

4. Für das Berufungsverfahren werden weder weitergehende Entschädigungen noch Genugtuungen ausgerichtet.

- VII.** Das Urteilsdispositiv wird den Parteien schriftlich eröffnet. Das schriftlich begründete Urteil wird den Parteien später zugestellt.

Im Namen der Berufungskammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Zustellung an (Einschreiben):

- Bundesanwaltschaft
- Herrn Rechtsanwalt Konrad Jeker (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A.)
- Herrn Rechtsanwalt Lukas Bürge (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B.)

Kopie an:

- Bundesstrafgericht Strafkammer (brevi manu)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung, Guisanplatz 1, 3003 Bern (zum Vollzug)
- Nachrichtendienst des Bundes (Art. 74 Abs. 7 NDG)
- Bundesamt für Polizei (Art. 74 Abs. 7 NDG)

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.